



Vertragsunterlagen/Kundeninformationen

Stand: 01.04.2020

Coya Privathaftpflicht

Deine private Haftpflichtversicherung

Coya AG, Ohlauer Str. 43, 10999 Berlin

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Thomas Münkler

Vorstand: Andrew Shaw (Vorsitzender), Johannes Jacobsen

Handelsregister: HRB 188013 B, Amtsgericht Berlin (Charlottenburg)

Inhaltsverzeichnis

- 03-04** Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- 05-10** Leistungsübersicht
- 11-13** Allgemeine Kundeninformationen
- 14-15** Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht
- 16-20** Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
- 21-24** Allgemeine Haftpflicht-Bedingungen (AHB)
- 25-38** Bedingungen zur Coya Privathaftpflicht (Coya-PHV)
- 39-41** Zusatzbedingungen zur Coya Privathaftpflicht - Baustein (Streusel) Top of the Topps
- 42-43** Zusatzbedingungen zur Coya Privathaftpflicht - Baustein (Topping) Leih- und Mietfahrzeuge
- 44-45** Zusatzbedingungen zur Coya Privathaftpflicht - Baustein (Topping) Drohnen

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Produkt: Coya Privathaftpflichtversicherung

Coya AG

Dieses Blatt dient zu deiner Information und gibt dir einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte deiner Versicherung. Den konkreten Umfang (z. B. vereinbarte Bausteine, Versicherungssumme, Vertragslaufzeit) sowie die vollständigen Informationen zu deiner Versicherung findest du in deinen Versicherungsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Lies dir bitte alle Unterlagen durch, damit du umfassend informiert bist.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten dir eine Privathaftpflichtversicherung an. Diese schützt dich gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden stehen, für die du verantwortlich bist.



Was ist versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und deine Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
- ✓ Dein Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen erstrecken, wie z. B. deinen Ehe- oder Lebenspartner und deine Kinder.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht z. B.:

- ✓ Wegen Schäden an von zu privaten Zwecken gemieteten Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und Räumen in Gebäuden;
- ✓ Wegen Schäden die durch die Nutzung von nicht versicherungspflichtigen Fahrrädern oder Elektrofahrzeugen (Pedelecs) entstehen;
- ✓ Als Tierhalter;
- ✓ Als Inhaber von Immobilien und als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten;
- ✓ Aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln;
- ✓ Versichert ist auch eine Forderungsausfalldeckung.

Baustein (Topping) Leih- und Mietfahrzeuge (sofern vereinbart):

- ✓ SB-Ausgleich in der Kfz-Vollkasko bei Unfall mit geliehenem oder gemietetem Kfz.
- ✓ Falschbetankung von geliehenen Kfz.

Baustein (Streusel) Top of the Topps (sofern vereinbart):

- ✓ Schäden durch unentgeltliche Hilfeleistungen.
- ✓ Schäden durch deliktunfähige Personen.
- ✓ Neuwertentschädigung für Sachen, die max. ein Jahr alt sind (bis 5.000 €).
- ✓ Best-Leistungs-Garantie.

Baustein (Topping) Drohnen (sofern vereinbart):

- ✓ Versicherungspflichtige Drohnen, sofern diese nur zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung genutzt werden, bis zu einer Startmasse von 5 kg.

Die Versicherungssummen sind im Versicherungsschein aufgeführt.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht z. B.:

- ✗ Wegen Ansprüchen auf Erfüllung von Verträgen;
- ✗ Wegen Personenschäden infolge der Übertragung von Krankheiten der versicherten Personen;
- ✗ Aus der Ausübung der Jagd sowie aus dem nicht privaten oder nicht erlaubten Besitz von Waffen oder aus deren Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- ✗ Derjenigen versicherten Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeiführen;
- ✗ Wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann, z. B.:

- ! Die Mitversicherung der selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeit gilt nur, wenn der Jahresumsatz höchstens 12.000 € beträgt und keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Handwerkliche, medizinische/heilende und planende/bauleitende Tätigkeiten gelten ausgeschlossen;
- ! Die Mitversicherung als Tierhalter gilt nicht für Hunde, Pferde, sonstige Reit- und Zugtiere sowie wilde Tiere mit Ausnahme von Bienen;
- ! Die Entschädigung bei einem Schaden an einem geliehenen Kraftfahrzeug durch Falschbetankung ist auf 3.000 € begrenzt;
- ! Bei dem Arbeitgeber oder den Arbeitskollegen zugefügten Sachschäden ist die Entschädigung auf 5.000 € begrenzt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Du hast weltweiten Versicherungsschutz.



Welche Pflichten habe ich?

Welche Pflichten musst du beachten, damit dein Versicherungsschutz nicht gefährdet wird?

- Du musst alle Fragen im Antragsprozess wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge musst du rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Einen Schadenfall musst du unverzüglich anzeigen und uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Du musst nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.
- Wenn sich deine vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, musst du es uns mitteilen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Der erste oder der einmalige Beitrag wird unverzüglich mit Erhalt des Versicherungsscheins fällig, jedoch frühestens zum Versicherungsbeginn. Wann du die weiteren Beiträge zahlen musst, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Du kannst uns ermächtigen, den Beitrag von deinem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, wenn die Zahlung des ersten Beitrags rechtzeitig erfolgt. Ist das Lastschriftverfahren vereinbart, ist die Zahlung des Erstbeitrags/des Folgebeitrags rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum genannten Zeitpunkt einziehen konnten und nicht gegen das Lastschriftverfahren Widerspruch eingelegt wurde.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern im Versicherungsschein kein Ablauftermin genannt ist.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Du hast das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Die Kündigung ist ab Zugang bei uns oder zu einem von dir genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

Leistungsübersicht

Bitte beachte: Dies ist lediglich eine Kurzübersicht. Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes geht ausschließlich aus den vereinbarten Versicherungsbedingungen hervor.

| Versicherungssumme | |
|---|----------------|
| Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden | 30 Millionen € |
| Mitversicherte Personen | |
| Single-Tarif | |
| Du (Versicherungsnehmer) | ✓ |
| Familien-Tarif | |
| Dein Ehegatte/Partner, der mit dir in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt | ✓ |
| Dein Partner, mit dem du in eheähnlicher Gemeinschaft lebst und dessen Kinder | ✓ |
| Deine unverheirateten Kinder oder die deines Ehegatten/Partners: | |
| - während Lehre/Studium (auch bei anschließenden weiteren Lehren/Studien) | ✓ |
| - während der Ableistung von Freiwilligendienst wie z. B. freiwilliger Wehrdienst, freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst, europäischer, internationaler und entwicklungspolitischer Freiwilligendienst | ✓ |
| - während Wartezeiten auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz | 12 Monate |
| - bei Arbeitslosigkeit nach Ausbildungsende bis maximal | 12 Monate |
| - wenn sie eine körperliche oder geistige Behinderung haben und in häuslicher Gemeinschaft leben | ✓ |
| - wenn sie pflegebedürftig sind und eine anerkannte Pflegebedürftigkeit vorliegt | ✓ |
| Folgende, mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen, die bei dir behördlich gemeldet oder vorübergehend in den Familienverbund eingegliedert sind: | |
| - deine verheirateten Kinder oder sonstige mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (z. B. Enkelkinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister), sofern diese keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzen | ✓ |
| Nachversicherungsschutz bei Ausscheiden Mitversicherter oder im Todesfall für | 6 Monate |
| In deinem Haushalt eingegliederte Personen: | |
| - vorübergehend eingegliederte Personen (z. B. Au-pair, Austauschschüler) | ✓ |
| - minderjährige Übernachtungsgäste (z. B. Enkelkinder auf Besuch oder Freunde von deinen Kindern) | ✓ |
| Single- und Familien-Tarif | |
| Bei dir im Haushalt beschäftigte Personen, die dein Haus und Garten betreuen oder den Streudienst übernehmen | ✓ |
| Pfleger deiner im Haushalt lebenden pflegebedürftigen Personen | ✓ |
| Personen die dir im Notfall zur Hilfe kommen | ✓ |

| Mitversicherte Personen – Fortsetzung | |
|---|------------------------------|
| Single- und Familien-Tarif | |
| Ansprüche Dritter aus Schäden der Versicherten untereinander (z. B. Regressansprüche) | ✓ |
| Unmittelbare Ansprüche aller Versicherten untereinander bei Personenschäden | ✓ |
| Mitversicherte Tätigkeiten | |
| Tätigkeit als Tageseltern oder Babysitter ohne Begrenzung der Kinderzahl | ✓ |
| Haftpflicht der betreuten Kinder untereinander sowie gegenüber Dritten | ✓ |
| Nachfolgende selbstständige, nebenberufliche Tätigkeiten bis 12.000 € Jahresumsatz: | |
| – Botendienste, Markt-/Meinungsforschung, Textverarbeitung, Warenhandel | ✓ |
| – Handarbeiten, Kunst-/handwerk, Schönheitspflege, Tierbetreuung, Unterrichtserteilung | ✓ |
| – Sonstige Tätigkeiten mit Ausnahme von handwerklichen, medizinischen/heilenden und planenden/bauleitenden Tätigkeiten | ✓ |
| Teilnahme an Betriebspraktika oder fachpraktischem Unterricht | ✓ |
| Ausübung von Ferienjobs, auch während Work & Travel-Aufenthalten von maximal 12 Monaten | ✓ |
| Den Arbeitskollegen zugefügte Sachschäden bis | 5.000 € |
| Dem Arbeitgeber zugefügte Sachschäden bis | 5.000 € |
| Arbeitgeber im privaten Lebensbereich (z. B. Haushalt) beschäftigter Personen | ✓ |
| Ehrenamtliche Tätigkeit | ✓ |
| Tätigkeit als gerichtlich bestellter, nicht beruflicher Betreuer/Vormund | ✓ |
| Mitversicherung der Haftpflicht der betreuten Person | ✓ |
| Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie Modellfahrzeuge | |
| Kraftfahrzeuge | |
| Kraftfahrzeuge bis 6 km/h | ✓ |
| Golfwagen, motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Krankenfahrstühle, Stapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B. Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte) bis 20 km/h | ✓ |
| Auf nicht öffentlichen Wegen verkehrende Kfz ohne Höchstgeschwindigkeit | ✓ |
| Kfz-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht-öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren | ✓ |
| Nicht versicherungspflichtige Elektrofahrräder (Pedelecs) bis 25 km/h und 250 Watt Nutzleistung | ✓ |
| Schäden Dritter beim Be- oder Entladen von Kfz bzw. Kfz-Anhängern | ✓ |
| Schäden Dritter bei manuellen Reinigungs- und Pflegearbeiten an Kfz bzw. Kfz-Anhängern | ✓ |
| Leih- und Mietfahrzeuge | siehe Bausteine unten |
| Wasserfahrzeuge | |
| Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren und Treibsätze (z. B. Schlauch-, Ruder- und Paddelboote sowie Surfbretter, Wind- und Kitesurfgeräte), | ✓ |
| Wasserfahrzeuge mit Segeln, sofern es sich um den Gebrauch von Windsurfbrettern, Kitesurfgeräte oder fremden Segelbooten ohne Motor oder mit Motor bis 15 PS/11 kW Nutzleistung handelt | ✓ |

| Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie Modellfahrzeuge – Fortsetzung | |
|--|-----------------------|
| Wasserfahrzeuge | |
| Eigene Segelboote bis 25 m ² Segelfläche | ✓ |
| Fremde Segelboote mit Motoren über 15 PS/11 kW bis 25 m ² Segelfläche | ✓ |
| Fremde Segelboote ohne oder mit Motoren bis 15 PS/11 kW ohne Segelflächenbegrenzung | ✓ |
| Sonstige Wasserfahrzeuge mit Motoren bis 15 PS/11 kW Nutzleistung | ✓ |
| Gelegentlicher Gebrauch fremder Wassersportfahrzeuge mit Motoren ohne Begrenzung, sofern für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist | ✓ |
| Luftfahrzeuge | |
| Nicht versicherungspflichtige Luftfahrzeuge | ✓ |
| Nicht versicherungspflichtige Flugmodelle ohne Motoren und Treibsätze bis zu einer Startmasse von | 5 kg |
| Nicht versicherungspflichtige Flugmodelle, unbemannte Ballone und Drachen bis | 5 kg |
| Nicht versicherungspflichtige Kitesport-Geräte (z. B. Kite-Surfboards, Kite-Skier, Kite-Drachen, Kite-Buggys) bis | 5 kg |
| Drohnen | siehe Bausteine unten |
| Modelle | |
| Ferngelenkte Land- und Wasser-Modellfahrzeuge | ✓ |
| Tiere | |
| Private Haltung von Tieren (ausgenommen Hunde, Reit-/Zugtiere und wilde Tiere) | ✓ |
| Hüten von fremden Hunden und anderen Tieren | ✓ |
| Reiten fremder Tiere sowie Fahren fremder Fuhrwerke | ✓ |
| Immobilienbesitz (Eigentümer oder Mieter) | |
| von im Inland gelagerten selbstbewohnten Wohnungen (auch Ferienwohnungen) | ✓ |
| von im Inland gelegenen nicht selbstbewohnten Wohnungen (auch Ferienwohnungen) | bis zu 3 |
| von einem im Inland gelegenen Einfamilienhauses inkl. Einliegerwohnung oder mitbewohntem Zweifamilienhauses | ✓ |
| von einem im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhaus, einem fest installiertem Wohnwagen und einer Schrebergartenhütte | ✓ |
| zu den o.g. Immobilien gehörende Garagen, Stellplätze, Gärten, Pools und Teiche | ✓ |
| Inhaber von im Inland gelegenen separaten Garagen und Stellplätzen | bis zu 3 |
| Inhaber eines im Inland gelagerten unbebauten Grundstücks bis 10.000 m ² | ✓ |
| Miteigentümer zu den Immobilien gehörender Gemeinschaftsanlagen (z. B. Garagenhöfe) | ✓ |
| Ansprüche der Eigentümergemeinschaft wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums | ✓ |
| Regressverzicht gegenüber Familienangehörigen als Miteigentümer der Immobilien | ✓ |
| Regenerative Energieversorgung, Vermietung, Verpachtung | |
| Ausdrückliche Mitversicherung von Anlagen der regenerativen Energieversorgung ⁴⁾ | ✓ |
| Auch die Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz ist ausdrücklich versichert | ✓ |

| Regenerative Energieversorgung, Vermietung, Verpachtung – Fortsetzung | |
|--|----------------|
| Vermietung einzelner Räume (auch aus der Vermietung von Fremdenzimmern z. B. an Feriengäste) | ✓ |
| Vermietung der Einliegerwohnung im selbstbewohnten Einfamilienhaus bzw. einer Wohnung im mitbewohnten Zweifamilienhaus | ✓ |
| Vermietung von Eigentumswohnungen einschließlich Ferienwohnungen | bis zu 3 |
| Vermietung des Einfamilienhauses | ✓ |
| Vermietung des Wochenend- oder Ferienhauses | ✓ |
| Vermietung des fest installierten Wohnwagens | ✓ |
| Vermietung einzelner Räume auch zu gewerblichen Zwecken (z. B. als Lager, Büro) | ✓ |
| Separate Vermietung der Garagen und Stellplätze | bis zu 3 |
| Verpachtung des Schrebergartens und des unbebauten Grundstücks (auch zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken) | ✓ |
| Bauarbeiten | |
| Bauherr der o.g. Immobilien bis zu einer Bausumme von | 100.000 € |
| Bauen in eigener Regie unter Einschluss der Bauhelfer bis zu einer Bausumme von | 100.000 € |
| Gebrauch von Kränen, Winden oder sonstigen Be- und Entladevorrichtungen | ✓ |
| Besondere Umweltrisiken | |
| Gewässerschäden (ausgenommen Anlagenrisiko) | ✓ |
| Betreiber von Behältnissen (z. B. Benzinkanister) bis je 100 l/kg Fassungsvermögen | ✓ |
| Keine Begrenzung des Gesamtfassungsvermögens von Einzelbehältern (Kleingebinden) | ✓ |
| Betreiber von Heizöltanks ⁵⁾ ohne Begrenzung des Fassungsvermögens | ✓ |
| Betreiber von Flüssiggastanks ⁵⁾ ohne Begrenzung des Fassungsvermögens | ✓ |
| Betreiber einer privaten Abwassergrube für häusliche Abwässer ohne Gewässereinleitung | ✓ |
| Eigenschäden an unbeweglichen Sachen durch gewässerschädliche Stoffe | ✓ |
| Rettungskosten aus privatrechtlichem sowie aus öffentlich-rechtlichem Grund | ✓ |
| Öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) | ✓ |
| Auslandsschäden | |
| Schäden bei Auslandsaufenthalten innerhalb Europas ¹⁾ | ✓ |
| Schäden bei weltweiten Auslandsaufenthalten | bis zu 5 Jahre |
| Keine Übertragung des Umrechnungskursrisikos auf den Kunden | ✓ |
| Übertragung elektronischer Daten | |
| Schäden aus Übermittlung, Bereitstellung und Austausch elektronischer Daten | ✓ |
| Keine Pflicht für dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen | ✓ |
| Versichert sind innerhalb europäischer Staaten geltend gemachte Ansprüche | ✓ |

| Schäden an gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Sachen | |
|--|-----------|
| Schäden an gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und Räumen in Gebäuden | ✓ |
| Schäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen in Ferienunterkünften | ✓ |
| Schäden an sonstigen gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Sachen | ✓ |
| Keine Begrenzung der Überlassungsdauer | ✓ |
| Kein Ausschluss von Anhängern, Fahrrädern und Sportgeräten | ✓ |
| Abhandenkommen | |
| Abhandenkommen von Schlüsseln, Code-Karten und anderen Schlüsselarten | ✓ |
| Versichert sind private, berufliche, dienstliche, (ehren-)amtliche und Vereinsschlüssel | ✓ |
| Kein Ausschluss von Tresor-, Möbel- sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen | ✓ |
| Abhandenkommen sonstiger fremder Sachen | ✓ |
| Vermögensschäden | |
| Mitversicherung von reinen Vermögensschäden bis zur vollen Versicherungssumme | ✓ |
| Kein Ausschluss von Schäden durch ständige Emissionen (Geräusche etc.) | ✓ |
| Sonstiges | |
| Kautionsstellung weltweit bis | 250.000 € |
| Forderungsausfalldeckung | |
| Forderungsausfalldeckung für durch zahlungsunfähige Personen erlittene Eigenschäden | ✓ |
| Kein Selbstbehalt | ✓ |
| Gilt auch für Schäden durch private Tierhalter (auch von Kampfhunden) | ✓ |
| Gilt auch für Schäden durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge | ✓ |
| Gilt auch für Schäden durch vorsätzliche Handlungen des Schädigers | ✓ |
| Kein Ausschluss von Schäden an Fahrzeugen, Immobilien, Tieren, beruflichen Sachen | ✓ |
| Kein Ausschluss von reinen Vermögensschäden | ✓ |
| Geltungsbereich der Forderungsausfalldeckung umfasst EU, EFTA und europäische Zwergstaaten | ✓ |
| Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen | |
| Vorsorgeversicherung bis zur vollen Versicherungssumme | ✓ |
| Vorsorgeversicherung auch für versicherungspflichtige Hunde | ✓ |
| Keine Jahres-Höchstschadengrenze (Maximierung) | ✓ |
| Streichung diverser allgemeiner Ausschlüsse nach den GDV-Musterbedingungen ⁶⁾ | ✓ |
| Allgemeine Bedingungen | |
| Tägliches Kündigungsrecht für den Versicherungsnehmer | ✓ |
| Garantie gegenüber GDV-Musterbedingungen | ✓ |
| Innovationsgarantie für künftige Bedingungsverbesserungen | ✓ |

| Bausteine (Toppings) – sofern vereinbart | |
|---|----------|
| Baustein Leih- und Mietfahrzeuge (sofern vereinbart) | |
| Im europäischen Ausland ¹⁾ gemietete oder geliehene Kfz ²⁾ („Mallorca-Deckung“) | ✓ |
| SFR-Ausgleich in Kfz-Haftpflicht bis 5 Jahre bei Unfall mit geliehenem oder gemietetem Kfz ²⁾ | ✓ |
| SFR-Ausgleich in Kfz-Haftpflicht bis 5 Jahre bei Unfall mit vom Arbeitgeber überlassenem Kfz ²⁾ | ✓ |
| SB-Ausgleich in Kfz-Vollkasko bei Unfall mit geliehenem oder gemietetem Kfz ²⁾ | ✓ |
| SB-Ausgleich in Kfz-Vollkasko bei Unfall mit vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltem Kfz ²⁾ | ✓ |
| Schäden durch Falschbetankung an gemieteten oder vom Arbeitgeber überlassenen Kfz ²⁾ | ✓ |
| Schäden durch Falschbetankung an geliehenen Kfz ²⁾ bis | 3.000 € |
| Baustein Drohnen (sofern vereinbart) | |
| Versicherungspflichtige Flugmodelle mit Motoren oder Treibsätzen z. B. auch Multicopter (Drohnen), sofern diese nur zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung genutzt werden, bis zu einer Startmasse von | 5 kg |
| Baustein Top of the Topps inkl. Best-Leistungs-Garantie (sofern vereinbart) | |
| Best-Leistungs-Garantie | ✓ |
| Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit bis 1 Jahr | ✓ |
| Schäden durch deliktunfähige Personen (z. B. durch deliktunfähige Kinder oder auch bei Personen mit Geistes- oder Bewusstseinsstörungen (z. B. Demenz)) | ✓ |
| Schäden durch unentgeltliche Hilfeleistungen für Dritte | ✓ |
| Nicht schuldhaft verursachter Schlüsselverlust (z. B. bei Beraubung des Versicherten) | ✓ |
| Entschädigung höchstens 1 Jahr alter Sachen bis zum Neuwert, max. jedoch | 5.000 € |
| Gewaltopferhilfe bis | 50.000 € |

Hinweise:

Soweit keine Begrenzung angegeben ist, gelten die Einschlüsse immer bis zur vollen Versicherungssumme!

Diese Übersicht stellt lediglich eine Kurzbeschreibung der versicherten Leistungen dar. Die rechtsverbindliche Beschreibung des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus den beantragten und im Versicherungsschein dokumentierten Leistungen sowie aus den vereinbarten Versicherungsbedingungen.

✓ = Bis zur Versicherungssumme versichert

¹⁾ Mitgliedstaaten der EU, der EFTA sowie die europäischen Zwergstaaten

²⁾ Personenkraftwagen, Krafträder und Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht

³⁾ ausgeschlossen ist lediglich die Eigenschaft als Eigentümer, Halter oder Fahrer (entsprechend dem Deckungsumfang der Kfz-Haftpflichtversicherung)

⁴⁾ Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme durch regenerative Energien (z. B. Photovoltaik-, Windkraft-, Solarthermie- oder Geothermieanlage) oder durch Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Blockheizkraftwerk)

⁵⁾ zur Versorgung des selbstbewohnten Hauses und der selbstbewohnten Wohnungen

⁶⁾ Streichung von allgemeinen Ausschlüssen nach den GDV-Musterbedingungen für Ansprüche aus Schadenfällen von Angehörigen, wegen Schäden an Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, wegen Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen, wegen Schäden durch ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Allgemeine Kundeninformationen

Gesellschaftsangaben Coya AG

| | |
|---|---|
| Rechtsform: | Aktiengesellschaft |
| Registergericht: | Amtsgericht Charlottenburg (Berlin) |
| Registernummer: | HRB 188013 B |
| USt-IdNr.: | DE308805044 (UStG) |
| Anschrift und Sitz der Gesellschaft: | Ohlauer Str. 43, 10999 Berlin (ladungsfähige Anschrift) |
| Vorsitzender des Aufsichtsrates: | Thomas Münkel |
| Vorstand: | Andrew Shaw (Vorsitzender), Johannes Jacobsen |

Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Die Coya AG (nachfolgend Coya genannt) ist als Schaden- und Unfallversicherer tätig.
Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Grundlage des Vertrages

Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein inkl. etwaigen Nachträgen und den vereinbarten Versicherungsbedingungen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und evtl. mit dir getroffene Zusatzvereinbarungen.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass wir deinen Antrag annehmen. In der Regel geschieht das mit Zugang des Versicherungsscheins.

Schriftwechsel

Der Versand der Dokumente und der gesamte Schriftwechsel erfolgt per E-Mail oder wird in der Coya-App bzw. in deinem Kundenkonto abgelegt.

Gesamtbeitrag

Wie hoch dein Beitrag ist, kannst du in deinen Unterlagen/im Versicherungsschein nachlesen. Bei der Ermittlung der Beiträge berücksichtigen wir die von dir im Antrag angegebenen gefahrerheblichen Umstände, also die von dir gemachten Angaben. Diese dokumentieren wir im Versicherungsschein. Ändern sich die Umstände, die du im Antrag angegeben hast, kann sich auch dein Beitrag ändern. **Diese Änderungen musst du uns umgehend mitteilen.**

Der Beitrag enthält die gesetzliche Versicherungssteuer.

Über den Beitrag hinausgehende Kosten fallen grundsätzlich nicht an. Kosten für fehlgeschlagene Abbuchungsversuche können wir dir jedoch in Rechnung stellen.

Angaben zur Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt. Die Versicherungsperiode umfasst jeweils den Zeitraum eines Monats, gerechnet ab dem Tag des Versicherungsbeginns. Dies gilt unabhängig davon, ob du den Beitrag monatlich zahlst oder jeweils für mehrere Monate im Voraus.

Erst- oder Einmalbeitrag:

Die Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags gilt als rechtzeitig erbracht, wenn diese unverzüglich nach dem Erhalt des Versicherungsscheins zu dem dort genannten Zeitpunkt (Fälligkeit) gezahlt wurde.

Folgebeitrag:

Die Zahlung des Folgebeitrags gilt als rechtzeitig erbracht, wenn diese zu dem in der Rechnung/in dem Versicherungsschein genannten Zeitpunkt (Fälligkeit) gezahlt wurde.

SEPA-Lastschriftverfahren:

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung des Erstbeitrags/des Folgebeitrags als rechtzeitig erbracht, wenn wir den Beitrag zum genannten Zeitpunkt einziehen konnten und nicht gegen die berechtigte Einziehung Widerspruch eingelegt wurde.

Gültigkeitsdauer von Angeboten

Von uns erstellte Angebote haben eine Gültigkeit von 14 Tagen ab Erstellungsdatum.

Widerrufsbelehrung

Du kannst deine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem du den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hast, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Coya AG, Ohlauer Str. 43, 10999 Berlin, E-Mail: hello@coya.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten dir den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Dein Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf deinen ausdrücklichen Wunsch sowohl von dir als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor du dein Widerrufsrecht ausgeübt hast.

Ende der Widerrufsbelehrung

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für unsere Geschäftsbeziehung vor und während des Vertrags gilt deutsches Recht.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens;
- das Gericht deines Wohnorts oder, wenn du keinen festen Wohnsitz hast, am Ort deines gewöhnlichen Aufenthalts.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen dich ist das Gericht deines Wohnorts oder, wenn du keinen festen Wohnsitz hast, das Gericht deines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

Beschwerdestellen/Aufsichtsbehörde/Streitbeilegung

Unser oberstes Ziel ist es, stets alle Angelegenheiten zu deiner vollsten Zufriedenheit zu erledigen. Dennoch kann es im Einzelfall vorkommen, dass du Anlass zur Beschwerde siehst. In solchen Fällen kannst du dich an folgende Stellen wenden:

Coya Beschwerdemanagement

Coya AG, Ohlauer Str. 43, 10999 Berlin, E-Mail: hello@coya.com

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax: 0228 4108-1550.

Ombudsmann

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de,

Tel.: 0800 3696000*),

Fax: 0800 3699000*)

*kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen.

Online-Streitbeilegung der Europäischen Union

Hast du als Verbraucher den Vertrag elektronisch geschlossen (z. B. über eine Internetseite, eine App oder per E-Mail), kannst du für deine Beschwerde auch die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union (Online Dispute Resolution, ODR) nutzen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Deine Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Liebe Kundin, lieber Kunde,

damit wir deinen Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass du die im Antragsprozess gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortest. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen du nur geringe Bedeutung beimisst. Bitte beachte, dass du deinen Versicherungsschutz gefährdest, wenn du unrichtige oder unvollständige Angaben machst. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht kannst du der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Du bist bis zur Abgabe deiner Vertragserklärung verpflichtet, alle dir bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach deiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, bist du auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt du die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn du nachweist, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn du nachweist, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hast.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Hast du die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses Vertragsbestandteil. Hast du die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

3. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten oder dich nicht durch einen auffälligen Hinweis auf die Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

Unsere Rechte zum Rücktritt und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn du die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hast.

4. Anfechtung

Unser Recht, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt (§22 VVG). Im Fall der Anfechtung steht uns der Beitrag zeitanteilig bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Übersicht

- 1 Vertragsparteien
- 2 Anzeigepflicht vor Vertragsabschluss
- 3 Fälligkeit, Beitragszahlung und Versicherungsschutz
- 4 Vertragsdauer, Kündigung und Versicherungsperiode
- 5 Verjährung, Gerichtsstand, Recht, Sanktionsklausel
- 6 Bedingungsgarantien
- 7 Anzeigen und Erklärungen/Änderung deiner (E-Mail)-Adresse
- 8 Anpassung des Beitrags

1 Vertragsparteien

1.1 Du

Du bist unser Kunde und bezahlst uns die vereinbarten Beiträge.
Das Gesetz nennt dich „Versicherungsnehmer“.

1.2 Wir

Wir sind Coya und stehen dir bei versicherten Ereignissen zur Seite. Nach dem Gesetz sind wir der „Versicherer“.

1.3 Versicherte Personen

Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht ausschließlich dir zu. Das gilt auch, wenn andere Personen versichert sind und unabhängig davon, wer den Versicherungsschein besitzt.
Soweit andere Personen versichert sind, sind diese neben dir für die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten (insbesondere im Schadensfall) verantwortlich.

1.4 Rechtsnachfolger

Alle für dich geltenden Bestimmungen sind auf deinen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchssteller entsprechend anzuwenden.

2 Anzeigepflicht vor Vertragsabschluss

2.1 Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben

Bei Beantragung der Versicherung musst du alle dir bekannten Gefahrumstände in Textform angeben, nach denen wir dich in Textform fragen.

2.2 Rücktrittsrecht

Bei unvollständigen und unrichtigen Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn du hast die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn du nachweist, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, abgeschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn du nachweist, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hast. Bei einem Rücktritt steht uns der Beitrag zeitanteilig bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

2.3 Recht zur Vertragsanpassung

Ist unser Rücktrittsrecht nach Nr. 2.2 ausgeschlossen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Hast du die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Bist du mit den geänderten Bedingungen nicht einverstanden, kannst du den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

2.4 Ausübung unserer Rechte

Wir können uns auf die Ausübung unserer Rechte nach Nr. 2.2 und Nr. 2.3 nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit deiner Anzeige kannten oder wenn wir es versäumt haben, dich durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hinzuweisen.

Zudem dürfen wir unsere Rechte nur innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem uns die tatsächlichen Umstände bekannt wurden. Dabei informieren wir dich über die Umstände, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Unsere Rechte enden fünf Jahre nach Abschluss des Vertrages. Falls die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt wurde, beträgt die Frist zehn Jahre.

2.5 Anfechtung

Unser Recht, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Beitrag zeitanteilig bis zum Wirksamwerden der Anfechtung zu.

3 Fälligkeit, Beitragszahlung und Versicherungsschutz

3.1 Fälligkeit

Die Beiträge sind zu den im Versicherungsschein genannten Zeitpunkten fällig. Du hast zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

3.2 Art der Beitragszahlung

Laufende Beitragszahlungen sind nur per Abbuchung (zum Beispiel SEPA-Lastschrift oder Kreditkarte) möglich.

3.3 Erfüllung der Zahlungspflicht

Du hast deine Zahlungspflicht erfüllt, wenn der Beitrag zum genannten Zeitpunkt eingezogen werden kann und du der Abbuchung nicht widersprichst.

3.4 Beginn des Versicherungsschutzes/Erst- oder Einmalbeitrag

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, sofern der erste oder einmalige Beitrag wie vereinbart gezahlt wird. Kann die vereinbarte Abbuchung des Beitrages nicht durchgeführt werden, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung bewirkt ist.

3.5 Rücktritt bei nicht rechtzeitig gezahltem Erstbeitrag

Zahlst du den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn du nachweist, dass du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast.

3.6 Folgebeiträge

3.6.1 Zahlst du den Folgebeitrag nicht rechtzeitig, gerätst du ohne Mahnung in Verzug, es sei denn du hast die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

Wenn du den Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlst, dürfen wir dich auf deine Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung), die mindestens 14 Tage betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

3.6.2 Nach Ablauf der Frist besteht so lange kein Versicherungsschutz, bis die Zahlung erfolgt ist.

3.7 Kündigung bei nicht rechtzeitig gezahltem Folgebeitrag

Wir können nach Ablauf der Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern du mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug bist. Die Kündigung können wir bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn du bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug bist, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir dich in der Nachricht mit der Fristsetzung (Mahnung) ausdrücklich hinweisen.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn du innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistest.

3.8 Versicherungsschutz trotz Nichtzahlung

Der Versicherungsschutz bleibt abweichend von 3.4 und 3.6 bestehen,

- a) wenn wir es versäumt hatten, dich durch einen auffälligen Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung aufmerksam zu machen, oder
- b) wenn du uns nachweist, dass du die erfolglose Abbuchung nicht zu vertreten hattest. Dies gilt jedoch nur, wenn die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach unserer Aufforderung erfolgt.

3.9 Kosten für fehlgeschlagene Abbuchungsversuche/Mahnung

Kosten für fehlgeschlagene Abbuchungsversuche können wir dir in Textform in Rechnung stellen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

3.10 Änderung der Zahlungsart bei fehlgeschlagenen Abbuchungsversuchen

Sofern du eine fehlgeschlagene Zahlung zu vertreten hast (z. B. bei Widerruf, nicht gedecktes Konto, Widerspruch der Zahlung), sind wir berechtigt künftig Zahlungen nach einer von uns bestimmten Zahlungsart zu verlangen.

4 Vertragsdauer, Kündigung und Versicherungsperiode

4.1 Vertrag mit festem Ablauftermin

Der Vertrag endet zum angegebenen Zeitpunkt, sofern im Versicherungsschein ein fester Ablauftermin genannt ist (zum Beispiel Absicherung vorübergehender Gefahren gegen einen einmaligen Beitrag).

4.2 Vertrag auf unbestimmte Zeit

Sofern im Versicherungsschein kein Ablauftermin genannt ist, ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4.3 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode umfasst jeweils den Zeitraum eines Monats, gerechnet ab dem Tag des Versicherungsbeginns. Dies gilt unabhängig davon, ob du die Beiträge monatlich zahlst, oder jeweils für mehrere Monate im Voraus.

4.4 Dein Kündigungsrecht

Du hast das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Die Kündigung ist ab Zugang bei uns oder zu einem von dir genannten späteren Zeitpunkt wirksam (Der Vertrag endet mit Ablauf des Tages, zu dem die Kündigung ausgesprochen wird. Ab dem Folgetag besteht kein Versicherungsschutz mehr).

4.5 Unser Kündigungsrecht

Der Vertrag kann durch uns unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung wird zum Ende der dann laufenden Versicherungsperiode wirksam.

4.6 Beendigung des Vertrags aufgrund von Umzug ins Ausland

Der Vertrag endet automatisch, wenn du deinen Wohnsitz nicht mehr in Deutschland hast.

4.7 Beiträge bei vorzeitiger Beendigung

Du bezahlst uns nur für Zeiten, in denen du versichert warst. Wir erstatten dir Beiträge anteilig, die du über den Beendigungszeitpunkt hinaus gezahlt hast.

5 Verjährung, Gerichtsstand, Recht, Sanktionsklausel

5.1 Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in drei Jahren ab Entstehung des Anspruches bzw. ab Kenntnis. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 199 BGB).

5.2 Gerichtsstand

Für Klagen gegen uns aus diesem Vertrag ist das Gericht an unserem Sitz zuständig. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk du zur Zeit der Klageerhebung deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast. Für Klagen gegen dich ist das Gericht deines Wohnorts oder, wenn du keinen festen Wohnsitz hast, das Gericht deines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

5.3 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

5.4 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

6 Bedingungsgarantien

6.1 Garantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Wir garantieren dir, dass die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen mindestens den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses veröffentlichten Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) entsprechen.

6.2 Innovationsgarantie für künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die zu deinem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil für Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, gelten die verbesserten Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für deinen Vertrag.

7 Anzeigen und Erklärungen/Änderung deiner (E-Mail)-Adresse

Anzeigen und Willenserklärungen von dir und von uns sind in Textform (z. B. E-Mail, Brief oder über dein Kundenkonto) abzugeben. Sollte sich deine Adresse oder E-Mail-Adresse ändern, musst du uns dies unverzüglich mitteilen. Hast du uns eine Änderung deiner E-Mail-Adresse nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dir gegenüber abzugeben ist, eine Nachricht über dein Kundenkonto oder die Absendung einer E-Mail an die letzte uns bekannte E-Mail-Adresse. Die Erklärung gilt an dem Tag der Absendung als zugegangen.

8 Anpassung des Beitrags

8.1 Grundsatz

Mindestens einmal im Kalenderjahr überprüfen wir, ob die Beiträge für bestehende Verträge beibehalten werden können oder ob sie erhöht oder abgesenkt werden müssen (Neukalkulation).

8.2 Vorgehensweise bei der Neukalkulation

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik. Zusammengefasst werden die Verträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen. Neben der bisherigen Schadenentwicklung berücksichtigen wir bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche künftige Schadenentwicklung.

8.3 Anpassung des Beitrags

Ist unser durchschnittlicher Schadenaufwand (Zahlungen und Reserven für Geschäftsjahresschäden einschließlich Schadenregulierungskosten) seit der letztmaligen Festsetzung des Beitragssatzes um mehr als 5 % gestiegen oder gesunken, sind wir berechtigt, den Beitragssatz anzupassen. Der geänderte Beitrag darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag für neu abgeschlossene Versicherungsverträge mit gleichen Versicherungsbedingungen, Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang nicht übersteigen.

8.4 Wirksamwerden der Anpassung

Die Anpassung des Beitrags wird für die nächste Versicherungsperiode wirksam. Wir werden dir die Anpassung spätestens einen Monat vor der Fälligkeit mitteilen. In dieser Mitteilung werden wir auch den alten und neuen Beitrag gegenüberstellen.

Allgemeine Haftpflicht-Bedingungen (AHB)

Übersicht

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Versicherte Leistungen
- 3 Begrenzung der Leistungen
- 4 Neu hinzukommende Risiken, Veränderungen des versicherten Risikos
- 5 Pflichten vor Schadeneintritt
- 6 Pflichten bei Schadeneintritt
- 7 Folgen von Pflichtverletzungen
- 8 Abtretung von Versicherungsansprüchen
- 9 Mitversicherte Personen

Du bist unser/e Kunde/Kundin und nach dem Gesetz „Versicherungsnehmer/in“.
Wir sind Coya und nach dem Gesetz „der Versicherer“.

1 Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Umfang des versicherten Risikos für den Fall, dass du

- wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall),
- das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte,
- aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts
- von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wirst.

Als Schadenereignis wird ein Ereignis bezeichnet, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2 Versicherte Leistungen

2.1 Leistungen

2.1.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
- deine Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

2.1.2 Berechtig sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn du aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet bist und wir hierdurch gebunden sind. Von dir ohne unsere Zustimmung abgegebene bzw. geschlossene Anerkenntnisse und Vergleiche binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

2.1.3 Ist deine Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir dich binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

2.2 Vollmachten

- 2.2.1 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in deinem Namen abzugeben.
- 2.2.2 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen dich, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in deinem Namen.
- 2.2.3 Erlangst du das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

2.3 Kostenbeteiligung bei Strafverfahren

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen versicherten Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, von uns die Bestellung eines Verteidigers für dich gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die sich aus der Gebührenordnung ergebenden oder mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

3 Begrenzung der Leistungen

3.1 Versicherungssumme

- 3.1.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 3.1.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende, zeitlich zusammenhängende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache oder
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang beruhen.

3.2 Vereinbarter Selbstbehalt

Sofern ein Selbstbehalt vereinbart ist, wird dieser vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Auch bei Schäden, deren Höhe den vereinbarten Selbstbehalt nicht übersteigt, bleiben wir zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

3.3 Kosten

- 3.3.1 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 3.3.2 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

3.4 Rentenzahlungen

- 3.4.1 Hast du an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente von uns nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet.
- 3.4.2 Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- 3.4.3 Bei der Berechnung des Betrages, mit dem du dich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen musst, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

3.5 Verursachung von Mehraufwendungen

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an deinem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

4 Neu hinzukommende Risiken, Veränderung des versicherten Risikos

4.1 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

4.1.1 Die gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, ist im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert. Dies gilt jedoch nicht für Risiken,

- a) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen eines kurzfristigen Versicherungsvertrages zu versichern sind,
- b) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

Bei der Neuanschaffung eines Hundes gilt der Versicherungsschutz abweichend von Absatz b) auch, wenn dieser der Versicherungspflicht unterliegt.

4.1.2 Du bist verpflichtet, nach unserer Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor du das neue Risiko angezeigt hast, musst du nachweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

4.1.3 Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

4.2.1 Versichert ist auch deine gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt jedoch nicht für Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. Ausgenommen hiervon sind aber versicherungspflichtige Hunde.

4.2.2 Du bist verpflichtet, nach unserer Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen.

4.2.3 Aufgrund deiner Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt.

4.3 Risikoerhöhungen durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften

Versichert ist auch deine gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

5 Pflichten vor Schadeneintritt

Besonders gefahrdrohende Umstände musst du auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der bereits zu einem Schaden geführt hat, gilt jedoch ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

6 Pflichten bei Schadeneintritt

6.1 Anzeige des Versicherungsfalles

Uns ist jeder Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.

6.2 Schadenminderung und Mithilfe

Du musst nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei sind unsere Weisungen zu befolgen, soweit es für dich zumutbar ist. Zudem bist du verpflichtet, uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

6.3 Anzeige von gegen dich eingeleiteten Maßnahmen

Wird gegen dich ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder wird dir gerichtlich der Streit verkündet, musst du uns dies ebenfalls unverzüglich melden.

6.4 Widerspruchspflicht

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz musst du fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Unserer Weisung bedarf es hierfür nicht.

6.5 Überlassung der Prozessführung

Wird gegen dich ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, bist du verpflichtet, uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen in deinem Namen einen Rechtsanwalt. Dem Rechtsanwalt musst du die Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

7 Folgen von Pflichtverletzungen

Wird eine Pflicht aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Wird eine Pflicht grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere deines Verschuldens entspricht.

Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen, wenn du nachweist, dass

- a) die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde oder
- b) die vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Die Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Auskunfts- oder Aufklärungspflicht bleibt folgenlos, wenn wir es unterlassen hatten, dich durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

8 Abtretung von Versicherungsansprüchen

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

9 Mitversicherte Personen

Alle für dich geltenden Bestimmungen dieser Bedingungen sind auf mitversicherte Personen entsprechend anzuwenden.

Bedingungen zur Coya Privathaftpflicht (Coya-PHV)

Übersicht

- 1 Versichertes Risiko
- 2 Versicherte Personen
- 3 Ausschlüsse
- 4 Mitversicherte Tätigkeiten
- 5 Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge
- 6 Tiere
- 7 Immobilien
- 8 Besondere Umweltrisiken
- 9 Auslandsschäden
- 10 Übertragung elektronischer Daten
- 11 Schäden an gemieteten, geleasten, gepachteten und geliehenen Sachen
- 12 Vermögensschäden
- 13 Forderungsausfalldeckung
- 14 Abhandenkommen
- 15 Kautionsstellung

Du bist unser/e Kunde/Kundin und nach dem Gesetz „Versicherungsnehmer/in“.
Wir sind Coya und nach dem Gesetz „der Versicherer“.

1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Umfang der Allgemeinen Haftpflicht-Bedingungen (AHB) und der nachstehenden Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen in deren Eigenschaft als Privatperson. Versichert sind sämtliche Risiken des täglichen Lebens als Privatperson, also beispielsweise

- als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige),
- als Arbeitgeber der im Haushalt tätigen Personen,
- bei der Ausübung von Sport (außer Jagd sowie Pferde-, Rad- und Kraftfahrzeugrennen),
- aus dem erlaubten privaten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen oder Feuerwerk (nicht jedoch zu Jagdzwecken oder strafbaren Handlungen),
- beim Gebrauch von Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen im Umfang von Nr. 5,
- als Tierhalter im Umfang von Nr. 6,
- als Wohnungsmieter oder Immobilienbesitzer im Umfang von Nr. 7,
- als Betreiber von Tankanlagen im Umfang von Nr. 8,
- während Auslandsaufenthalten im Umfang von Nr. 9,
- bei Übermittlung, Bereitstellung und Austausch von Daten, (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) im Umfang von Nr. 10.
- aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und Räumen in Gebäuden im Umfang von Nr. 11.
- aus dem Abhandenkommen (z. B. Verlieren) von Schlüsseln, die sich aus privaten, beruflichen, dienstlichen, amtlichen oder ehrenamtlichen Gründen oder im Rahmen einer Vereinstätigkeit im rechtmäßigen Gewahrsam der versicherten Personen befinden im Umfang von Nr. 14.
- aus der Beschädigung von beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Pensionen und Schiffskabinen im Umfang von Nr. 11.

Nicht versichert sind hingegen die Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes (mit Ausnahme der in Nr. 4 genannten Tätigkeiten).

2 Versicherte Personen

Bei Antragstellung kannst du zwischen dem Single- oder dem Familien-Tarif wählen. Wenn du dich für den Single-Tarif entschieden hast, bist nur du gemäß Nr. 2.1.1 a) versichert. In dem Familien-Tarif sind alle weiteren in Nr. 2.1.1 b) bis e) genannten mitversicherten Personen versichert.

2.1 Familienangehörige

2.1.1 Versichert sind:

- a) Du,
- b) Dein Ehemann/deine Ehefrau,
- c) Dein mit dir in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Partner, sofern dieser keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzt und bei dir behördlich gemeldet ist,
- d) die unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder) der vorgenannten Personen, sofern mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:
 - sie sind minderjährig (unter 18 Jahren),
 - sie befinden sich in Schul- oder daran anschließender Berufsausbildung (Lehre und/oder Studium),
 - sie leisten während der Ausbildung oder im Anschluss daran Freiwilligendienst,
 - sie sind als pflegebedürftig anerkannt,
 - sie sind körperlich oder geistig behindert und leben mit dir oder deinem/deiner mitversicherten Ehemann/ Ehefrau in häuslicher Gemeinschaft.
- e) die verheirateten Kinder oder sonstige mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (z. B. Enkelkinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister), sofern diese keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzen bzw. über keine andere Privathaftpflichtversicherung versichert und bei dir behördlich gemeldet sind.

2.1.2 Erläuterungen

Lebenspartnerschaft (zu Nr. 2.1.1 b) und c))

Verheiratet im Sinne dieser Bedingungen ist auch, wer in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Die Bestimmungen über die Mitversicherung des in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partners gelten auch für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften.

Ausbildungszeit (zu Nr. 2.1.1 d))

Versicherungsschutz besteht bis zum Abschluss der Berufsausbildung. Es bestehen keine Vorgaben bezüglich Dauer und Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte. Versicherungsschutz besteht z. B. auch, wenn zwischen Bachelor- und Masterstudiengang eine Berufsausbildung absolviert wird oder wenn nach dem Studium weitere Studiengänge folgen. Ebenso besteht Versicherungsschutz, wenn zur Finanzierung des Studiums eine Nebentätigkeit ausgeübt wird. Nicht versichert sind hingegen sonstige Ausbildungsabschnitte nach Beendigung der eigentlichen Ausbildung, wie z. B. Referendarzeit oder berufliche Fortbildungsmaßnahmen. Ebenso endet die Mitversicherung, sobald zwischen den genannten Abschnitten eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

Freiwilligendienst (zu Nr. 2.1.1 d))

Als Freiwilligendienst gelten insbesondere freiwilliger Wehrdienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst sowie europäischer, internationaler und entwicklungspolitischer Freiwilligendienst.

Überbrückungszeiten (zu Nr. 2.1.1 d))

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn das versicherte Kind nach dem Schulabschluss auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz oder den Beginn des Freiwilligendienstes wartet, auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit aufgenommen wird. Als Wartezeit erkennen wir jedenfalls Zeiträume bis zu 12 Monaten an.

Arbeitslosigkeit nach der Ausbildung (zu Nr. 2.2.1 d))

Obwohl der Versicherungsschutz für volljährige Kinder mit Abschluss der Ausbildung oder des Freiwilligendienstes eigentlich endet, bleibt er bei unmittelbar anschließender Arbeitslosigkeit weiterhin bestehen. Die Mitversicherung endet in diesem Fall mit Beendigung der Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch nach 12 Monaten.

Pflegebedürftigkeit oder Behinderung (zu Nr. 2.1.1 d))

Versicherungsschutz besteht für Kinder, bei denen eine Pflegebedürftigkeit ab Pflegegrad 2 im Sinne von § 15 des Sozialgesetzbuches XI festgestellt wurde. Bei körperlicher oder geistiger Behinderung besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Bestellung eines Betreuers gemäß § 1896 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2.2 Versicherungsschutz für Familienangehörige nach Ende der Mitversicherung

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung nach Nr. 2.1, weil

- deine Ehe rechtskräftig geschieden ist (Nr. 2.1.1 b)),
- die häusliche Gemeinschaft beendet ist (Nr. 2.1.1 c) bis e)),
- die nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder heiraten oder weil sie volljährig sind und sich nicht mehr in Ausbildung oder Freiwilligendienst befinden (Nr. 2.1.1 d)),

so besteht Nachversicherungsschutz für 6 Monate. Wird bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei uns beantragt, entfällt die Nachversicherung rückwirkend.

2.3 Regelungen im Todesfall

Der Nachversicherungsschutz gemäß Nr. 2.2 gilt auch, falls du verstirbst. Wird innerhalb der Frist nach Nr. 2.2 die Beitragszahlung von deinem/deiner mitversicherten Ehemann/Ehefrau oder Lebenspartner übernommen, so wird diese/r Versicherungsnehmer.

2.4 In deinen Haushalt eingegliederte Personen

Versichert sind in Erweiterung von Nr. 2.1 vorübergehend in den Familienverbund eingegliederte Personen (z. B. Au-pair, Austauschschüler). Dies gilt auch für minderjährige Übernachtungsgäste in deinem Haushalt (z. B. Enkelkinder auf Besuch oder Freunde von deinen Kindern). Voraussetzung für die Mitversicherung ist jedoch, dass nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.

2.5 Für dich tätige Personen

Versichert ist zudem die gesetzliche Haftpflicht folgender Personen gegenüber Dritten aus der genannten Tätigkeit:

- a) Personen, die in deinem Haushalt beschäftigt sind,
- b) Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags oder Gefälligkeitshalber
 - Kinder oder pflegebedürftige Personen in deinem Haushalt versorgen oder
 - Wohnung, Haus und Garten betreuen oder
 - den Streudienst versehen.
- c) Personen, die dir oder einer nach Nr. 2.1 mitversicherten Person bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die den Helfern durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

2.6 Gegenseitige Ansprüche

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche aus Schäden der versicherten Personen untereinander, soweit es sich um:

- a) Ansprüche, die von Dritten erhoben werden (z. B. gesetzliche Rückgriffsansprüche von Versicherern oder Arbeitgebern),
- b) unmittelbare Ansprüche aus Personenschäden,
- c) unmittelbare Ansprüche, sofern du oder eine nach Nr. 2.1 mitversicherte Person von einer nach Nr. 2.4 oder 2.5 mitversicherten Person in Anspruch genommen wirst.

3 Ausschlüsse

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 4 (Mitversicherte Tätigkeiten) besteht,
- b) als Eigentümer, Halter oder Führer eines Kraft-, Wasser oder Luftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 5 (Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge) besteht,
- c) als Tierhalter – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 6 (Tiere) besteht,
- d) als Haus- oder Grundbesitzer sowie als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 7 (Immobilien) besteht,
- e) als Betreiber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 8 (Besondere Umweltrisiken) besteht,
- f) wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 9 (Auslandsschäden) besteht,
- g) wegen Schäden aus Übermittlung, Bereitstellung und Austausch elektronischer Daten infolge der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung, Veränderung, Nichterfassung oder fehlerhaften Speicherung von Daten oder der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 10 (Übertragung elektronischer Daten) besteht,
- h) wegen Schäden an Sachen, die von den versicherten Personen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder unberechtigt in Besitz genommen sind – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 11 (Mietsachschäden), nach Nr. 11 (Schäden an beweglichen Sachen (Inventar)) oder nach Nr. 2 der „Bedingungen zum Baustein (Topping) Leih- und Mietfahrzeuge“,
- i) wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden verursacht sind – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 12 (Vermögensschäden) besteht,
- j) aus dem Abhandenkommen (z. B. Verlieren oder Wegnahme durch Dritte) von Sachen – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 14 (Abhandenkommen) besteht,
- k) wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen, Anfeindung, Schikane und Belästigung,
- l) wegen Ansprüchen auf Erfüllung von Verträgen oder wegen Ansprüchen, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Personen hinausgehen,
- m) wegen Personenschäden infolge der Übertragung von Krankheiten der versicherten Personen sowie wegen Sachschäden aufgrund von Krankheiten der den versicherten Personen gehörenden oder von diesen gehaltenen oder veräußerten Tiere, sofern die versicherten Personen nicht beweisen, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben,
- n) aus der Ausübung der Jagd sowie aus dem nicht privaten oder nicht erlaubten Besitz von Waffen (Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschosse) oder aus deren Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen,
- o) aus der Teilnahme an Pferde-, Rad- und Kraftfahrzeugrennen sowie den zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisierten oder vorgeschriebenen Trainings, bei denen die Erzielung von Höchstgeschwindigkeit geübt wird,
- p) derjenigen versicherten Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeiführen oder die Erzeugnisse in den Verkehr bringen oder Arbeiten oder sonstige Leistungen erbringen, obwohl sie Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit haben,
- q) wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind,
- r) wegen Schäden, die auf Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben sowie Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer zurückzuführen sind,
- s) wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen),
- t) wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf gentechnische Arbeiten, gentechnisch veränderte Organismen (GVO), Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten, aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

4 Mitversicherte Tätigkeiten

4.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- a) der Tätigkeit als Tageseltern oder Babysitter, nicht jedoch in Betrieben und Institutionen, (Erläuterung: Die Zahl der betreuten Kinder ist nicht begrenzt. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Tätigkeit in Betrieben und Institutionen ausgeübt wird, wie z. B. in einem Kindergarten, einer Kindertagesstätte oder einem Kinderhort. Versichert sind Schäden aus der Betreuung fremder Kinder, insbesondere aufgrund von Verletzungen der Aufsichtspflicht. Zusätzlich versichern wir in Erweiterung von Nr. 2 die gesetzliche Haftpflicht der betreuten fremden Kinder wegen Schäden, die sie sich untereinander zufügen oder die sie Dritten verursachen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.)
- b) selbstständiger nebenberuflicher Tätigkeit in den Bereichen:
 - Botendienste, z. B. Austragen von Briefen, Prospekten und Zeitungen oder Beförderung von Sendungen per Fahrrad (nicht jedoch bei Benutzung von Kraftfahrzeugen),
 - Handarbeiten, z. B. Bügeln, Nähen (auch als Änderungsschneider) oder Sticken,
 - Kunst und Kunsthandwerk im Bereich der bildenden Künste (nicht jedoch im Bauwesen), der darstellenden Künste sowie der Musik und Literatur, z. B. als Fotografen, Maler, Musiker, Schauspieler, Schriftsteller oder Töpfer (versichert sind zudem auch Mitwirkende bei Karnevalsveranstaltungen),
 - Markt- und Meinungsforschung, z. B. als Interviewer,
 - Schönheitspflege, z. B. als Friseur, Kosmetiker, Nagelpfleger (nicht jedoch medizinische Fußpflege),
 - Textverarbeitung, z. B. Erledigung von Schreivarbeiten und Datenerfassungen oder Anfertigung von Übersetzungen,
 - Tierbetreuung, z. B. als Tierhüter,
 - Unterrichtserteilung, z. B. als Musiklehrer, Nachhilfelehrer oder Kursleiter (versichert sind zudem auch Fremdenführer),
 - Warenhandel, z. B. Handel mit Bekleidung, Haushaltsartikeln, Kosmetika oder Schmuck (nicht jedoch mit medizinischen Artikeln), auch im Rahmen einer Annahmestelle für Sammelbesteller, als Internethändler, Flohmarkt-/Basarverkäufer oder als Souvenirhändler,
 - Sonstige – mit Ausnahme von handwerklichen, medizinischen/heilenden und planenden/bauleitenden Tätigkeiten, wobei der Verzicht auf den Ausschluss nach Nr. 3 a) nur gilt, wenn der Jahresumsatz höchstens 12.000 € beträgt und keine Arbeitnehmer beschäftigt werden,
- c) der Teilnahme an Betriebspraktika oder an fachpraktischem Unterricht (z. B. an Schulen oder Universitäten inkl. Schäden an Einrichtungen – auch Lehrmitteln – und Gebäuden) sowie aus der Ausübung von Ferienjobs (gilt für während der Schul- bzw. Semesterferien oder während eines maximal 12 Monate dauernden Work and Travel-Auslandsaufenthaltes ausgeübte Ferienjobs),
- d) betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeit wegen Schäden an Sachen, die dem Arbeitgeber oder den Arbeitskollegen gehören (die Entschädigung ist auf insgesamt 5.000 € begrenzt),
- e) der Tätigkeit als Arbeitgeber der im Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen,
- f) ehrenamtlicher Tätigkeit oder unentgeltlicher Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements insbesondere bei der Mitarbeit
 - in der Kranken- und Altenpflege, Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
 - in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
 - bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen,
- g) der Tätigkeit als gerichtlich bestellter, nicht beruflicher Betreuer oder Vormund für die zu betreuende Person. Für die Dauer der Betreuung oder Vormundschaft ist in Erweiterung von Nr. 2.4 auch die gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person versichert.

4.2 Einschränkungen

- 4.2.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche gegen diejenigen versicherten Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften herbeiführen.
- 4.2.2 Sofern für die ausgeübte Tätigkeit eine spezielle Haftpflichtversicherung (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) besteht, gilt der Versicherungsschutz nach Nr. 4.1 nur, soweit die spezielle Versicherung keine oder keine ausreichende Leistung erbringt.

5 Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge

5.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Halter oder Führer wegen Schäden, die durch den Gebrauch folgender Kraft-, Wasser-, Luftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger verursacht werden:

- a) nach deutschem Recht nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, wie
 - Kraftfahrzeuge bis 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
 - Golfwagen, motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Krankenfahrstühle, Stapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B. Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte) bis 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
 - ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Fahrzeuge ohne Geschwindigkeitsgrenze, wobei jedoch Ansprüche aus der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen sowie der Trainings hierzu vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind,
 - Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren,
 - Elektrofahrräder (Pedelects) bis 25 km/h,
- b) Wasserfahrzeuge
 - ohne Segel, Motoren und Treibsätze (z. B. Schlauch-, Ruder- und Paddelboote sowie Surfbretter),
 - mit Segeln bis 25 qm Segelfläche,
 - mit Segeln ohne Begrenzung der Segelfläche, sofern es sich um den Gebrauch eines Windsurfbrettes oder fremden Segelbootes ohne Motor oder mit Motor bis 15 PS/11 kW Nutzleistung handelt,
 - mit Motoren bis 15 PS/11 kW Nutzleistung,
 - mit Motoren ohne Begrenzung der Nutzleistung, sofern es sich um den gelegentlichen Gebrauch eines fremden Wassersportfahrzeuges handelt und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist,
- c) Spielzeugflugmodelle und Mini-Heißluftballone,
 - die nach deutschem Recht nicht versicherungspflichtig sind,
 - die nicht durch Motoren und Treibsätze angetrieben werden und
 - deren Fluggewicht 5 kg Startmasse nicht übersteigt,
- d) Drachen und Kitesport-Drachen einschließlich zugehörigen Sportgeräte (z. B. Kite-Surfboards, Kite-Skier), sofern diese nicht in Höhen von mehr als 30 m betrieben werden können,
 - die nach deutschem Recht nicht versicherungspflichtig sind,
 - die unbemannt sind,
 - die nicht durch Motoren und Treibsätze angetrieben werden und
 - deren Fluggewicht 5 kg Startmasse nicht übersteigt,
- e) ferngelenkte Land- und Wassermotormodellfahrzeuge.

5.2 Schäden Dritter beim Be-, Entladen, Reinigen und Pflegen von Kfz/-anhängern

5.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges oder -anhängers wegen Schäden, die Dritten

- a) beim Be- oder Entladen des Kraftfahrzeuges bzw. -anhängers oder
- b) bei manuellen Reinigungs- und Pflegearbeiten an dem Kraftfahrzeug bzw. -anhänger.

5.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Umweltschäden,
- b) Schäden am selbstgebrauchten Kraftfahrzeug bzw. -anhänger.

5.3 Vorrangigkeit von Spezialversicherungen

Sofern für das Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeug bzw. den Kraftfahrzeuganhänger eine spezielle Haftpflichtversicherung (z. B. Kfz-, Sportboot- oder Luftfahrthaftpflichtversicherung) besteht, gilt der Versicherungsschutz nach Nr. 5.1 nur, soweit die spezielle Versicherung keine oder keine ausreichende Leistung erbringt.

5.4 Erläuterungen

Abgrenzung zur Kfz-Haftpflichtversicherung (zu Nr. 5.1)

Die Halter versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sind gesetzlich verpflichtet, für sich sowie für den Eigentümer und den Fahrzeugführer eine Kfz-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese bietet Versicherungsschutz

- in der Eigenschaft als Eigentümer, Halter oder Fahrer des Fahrzeuges,
- wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Zum Gebrauch des Fahrzeuges gehören auch Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen sowie dessen Betankung, Reinigung und Reparatur.

Um eine Doppelversicherung und damit entsprechend erhöhte Beiträge zur Privathaftpflichtversicherung zu vermeiden, ist der Deckungsbereich der Kfz-Haftpflichtversicherung nach Nr. 3 b) ausgeschlossen.

Arbeitsmaschinen und Stapler (zu Nr. 5.1 a))

Arbeitsmaschinen sind nach ihrer Bauart und der damit fest verbundenen Einrichtungen nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern, sondern zur Verrichtung von Arbeiten bestimmte Fahrzeuge, wie z. B. Aufsitzrasenmäher und Schneeräumgeräte. Hub- und Gabelstapler sind nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmte Fahrzeuge.

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (zu Nr. 5.1 a))

Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit kann sich auch aus im Fahrzeugschein eingetragenen Veränderungen ergeben (z. B. Drosselung des Fahrzeuges).

(Elektro-)Fahrräder (zu Nr. 5.1 a))

Der Kraftfahrzeug-Ausschluss nach Nr. 3 b) gilt weder für Fahrräder noch für andere durch Muskelkraft angetriebene Fortbewegungsmittel (z. B. Skateboards oder Inlineskates). Für diese Fortbewegungsmittel bieten wir uneingeschränkten Versicherungsschutz. Ausgeschlossen sind jedoch gemäß Nr. 3 o) Ansprüche aus der Teilnahme an Radrennen sowie den zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisierten oder vorgeschriebenen Trainings, bei denen die Erzielung von Höchstgeschwindigkeit geübt wird.

Als versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge gelten hingegen Elektrofahräder mit mehr als 25 km/h Höchstgeschwindigkeit oder mehr als 250 Watt Nutzleistung. Für den Gebrauch von Elektrofahrädern, die diese Geschwindigkeitsgrenze und Nutzleistung nicht überschreiten und hierdurch nicht der Versicherungspflicht unterliegen, bieten wir ebenfalls Versicherungsschutz. Für versicherungspflichtige Elektrofahräder bieten wir hingegen keinen Versicherungsschutz.

Wasserfahrzeuge (zu Nr. 5.1 b))

Zu den uneingeschränkt versicherten Wasserfahrzeugen zählen z. B. Schlauch-, Ruder- und Paddelboote sowie Surfbretter.

Versichert ist auch der Gebrauch von eigenen und fremden Windsurfbrettern (auch Kite-Surfboards) sowie der Gebrauch von eigenen und fremden Segelbooten mit einer Segelfläche bis zu 25 qm. Der Gebrauch von fremden Segelbooten ist zudem ohne Begrenzung der Segelfläche versichert, sofern diese keine Motoren oder Motoren mit einer maximalen Nutzleistung von 15 PS/11 kW besitzen.

Ebenso versichert ist der Gebrauch von eigenen und fremden Wasserfahrzeugen mit Motoren bis 15 PS/11 kW Nutzleistung. Der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren ist zudem ohne Begrenzung der Nutzleistung versichert, sofern für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

Nicht versichert ist hingegen der Gebrauch von eigenen Segelbooten mit einer Segelfläche über 25 qm sowie der Gebrauch von eigenen Wasserfahrzeugen mit Motoren über 15 PS/11 kW Nutzleistung.

Luftfahrzeuge (zu Nr. 5.1 c) und d))

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche,

- wenn sich bei Eintritt des Versicherungsfalles das Luftfahrzeug nicht in einem Zustand befunden hat, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen entsprochen hat;
- wenn die behördlichen Genehmigungen, soweit erforderlich, nicht erteilt waren;
- wenn Kosten oder Schäden durch vorsätzliches Nichtbeachten (Tun oder Unterlassen) von gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen (z. B. Drohnenverordnung) entstehen.

6 Tiere

6.1 Tierhaltung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Haltung von Tieren, insbesondere als Halter von zahmen Haustieren (z. B. Katzen oder Vögel), gezähmten Kleintieren (z. B. Hamster) und Bienen.

Nicht versichert ist jedoch die Haltung von

- a) Hunden,
- b) Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren (Pony, Esel) oder Nutztieren (z. B. Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel),
- c) wilden Tieren (z. B. Schlangen, Spinnen),
- d) Tieren zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken.

6.2 Tierhütung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als nicht gewerbsmäßiger

- a) Hüter fremder Hunde,
- b) Hüter oder Reiter fremder Pferde,
- c) Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke.

Voraussetzung für die Mitversicherung ist jedoch, dass nicht anderweitig Versicherungsschutz erlangt werden kann. Als gewerbsmäßiger Tierhüter besteht Versicherungsschutz im Umfang von Nr. 4.1 b).

Ausgeschlossen bleiben gemäß Nr. 3 h) Ansprüche wegen Schäden an geliehenen oder gemieteten Pferden und Fuhrwerken sowie gemäß Nr. 3 o) Ansprüche aus der Teilnahme an Pferderennen sowie den zur Vorbereitung des Rennens sowie Trainings, bei denen die Erzielung von Höchstgeschwindigkeit geübt wird.

7 Immobilien

7.1 Umfang des Versicherungsschutzes

7.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (z. B. Eigentümer oder Mieter) folgender Immobilien:

- a) eine oder mehrere Wohnungen (auch Ferienwohnungen) – bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer,
- b) ein Einfamilienhaus (auch Reihenhaus oder eine Doppelhaushälfte) inkl. Einliegerwohnung oder ein mitbewohntes Zweifamilienhaus,
- c) ein Wochenend- oder Ferienhaus,
- d) ein auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter Wohnwagen,
- e) eine Schrebergartenhütte,
- f) ein unbebautes Grundstück bis zu einer Gesamtfläche von 10.000 qm, einschließlich der zugehörigen Garagen, Stellplätze, Gärten, Swimmingpools und Teiche.

7.1.2 Der Versicherungsschutz nach Nr. 7.1.1 a) bezieht sich auf selbstbewohnte Wohnungen sowie auf bis zu 3 nicht selbstbewohnten Wohnungen.

7.1.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich in Ergänzung zu Nr. 7.1.1 auf bis zu 3 separate Garagen und Stellplätze.

7.2 Mitversicherte Risiken

Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Nr. 7.1 genannten Immobilien auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus der Verletzung von Pflichten, die den versicherten Personen obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen) – auch soweit es sich um die vertraglich vereinbarte Übernahme der gesetzlichen Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (z. B. Vermieter) handelt,
- b) aus dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme durch regenerative Energien (z. B. Photovoltaik-, Windkraft-, Solarthermie- oder Geothermieanlage) oder durch Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Blockheizkraftwerk) einschließlich der Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz – auch wenn hierfür eine Gewerbeanmeldung erforderlich sein sollte,
- c) aus dem Betrieb von Heizöl- oder Flüssiggastanks zur Versorgung der Immobilien und einer privat genutzten Abwassergrube für häusliche Abwässer – wegen Gewässerschäden jedoch nur im Umfang von Nr. 8.1 – sowie wegen Schäden durch häusliche Abwässer einschließlich Rückstau des Straßenkanals,

- d) aus der Vermietung
 - von einzelnen Räumen (auch aus der Vermietung von Fremdenzimmern z. B. an Feriengäste),
 - einer Einliegerwohnung im selbstbewohnten Einfamilienhaus bzw. einer Wohnung im mitbewohnten Zweifamilienhaus (Nr. 7.1.1 b)),
 - von bis zu 3 Eigentumswohnungen einschließlich Ferienwohnungen (Nr. 7.1.1 a) und 7.1.2)
 - des Einfamilienhauses (Nr. 7.1.1 b)),
 - des Wochenend- oder Ferienhauses (Nr. 7.1.1 c)) und
 - des fest installierten Wohnwagens (Nr. 7.1.1 d))zu Wohnzwecken einschließlich der zugehörigen Garagen und Stellplätze,
- e) aus der Vermietung von einzelnen Räumen zu sonstigen – auch gewerblichen – Zwecken (z. B. als Lager, Büro) sowie aus der separaten Vermietung der Garagen und Stellplätze (Nr. 7.1.3)) – auch zu gewerblichen Zwecken,
- f) aus der Verpachtung des Schrebergartens (Nr. 7.1.1 e)) und des unbebauten Grundstücks (Nr. 7.1.1 f)) – auch zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken,
- g) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand,
- h) des Insolvenzverwalters oder Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

7.3 Bauarbeiten

- 7.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 100.000 € je Bauvorhaben, sofern es sich um den Neubau einer unter den Versicherungsschutz nach Nr. 7.1 fallenden Immobilie oder um sonstige Bauvorhaben (Umbauten, Reparaturen, Abbruch- oder Grabearbeiten) an diesen Immobilien handelt. Die Bausumme umfasst die endgültigen Herstellungskosten für das gesamte Bauvorhaben einschließlich der Stundenlohnarbeiten, der Eigenleistungen sowie des Aufwandes für Baustoffe und Bauteile und deren Anlieferung. Nicht berücksichtigt werden Grundstücks- und Erschließungskosten sowie Baunebenkosten, wie Makler-, Architekten- und Ingenieurgebühren, Finanzierungskosten und behördliche Gebühren.
- 7.3.2 Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Bauarbeiten durch Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. Versichert ist dabei in Erweiterung von Nr. 2.4 die gesetzliche Haftpflicht der zur Mithilfe eingesetzten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen Dritten verursachen.
- 7.3.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Zusammenhang mit nach Nr. 7.3 versicherten Bauarbeiten auch auf Schäden, die durch den Gebrauch von Kränen, Winden oder sonstigen Be- und Entladevorrichtungen verursacht werden – auch beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen oder -anhängern.

7.4 Gemeinschaftsanlagen

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Miteigentümer der Gemeinschaftsanlagen, die zu den unter Nr. 7.1 genannten Immobilien gehören (z. B. gemeinschaftliche Zugänge zu öffentlichen Straßen, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Spielplätze).

7.5 Wohnungseigentümergeinschaft

Bei Sondereigentümern (Nr. 7.1.1 a)) sind auch Ansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

7.6 Regressverzicht

Wir verzichten im Leistungsfall auf Rückgriffsansprüche gegenüber Familienangehörigen in deren Eigenschaft als Miteigentümer der unter Nr. 7.1 genannten Immobilien, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

7.7 Räumlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf im Inland (in Deutschland) gelegene Immobilien. Im Rahmen von Auslandsaufenthalten gemäß Nr. 9 ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) auch von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern versichert.

8 Besondere Umweltrisiken

8.1 Gewässerschäden

- 8.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).
Als Betreiber von Anlagen zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe gilt dies ausschließlich für
- Behältnisse (z. B. Benzinkanister) bis 100 Liter oder Kilogramm Fassungsvermögen je Behältnis,
 - Heizöl- oder Flüssiggastanks zur Versorgung der selbstbewohnten Immobilien gemäß Nr. 7.1.1 a) und b),
 - eine privat genutzte Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.
- 8.1.2 Aufwendungen, die die versicherten Personen im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten dürfen (Rettungskosten), übernehmen wir, selbst wenn diese erfolglos bleiben. Wir ersetzen Rettungskosten in Erweiterung von Nr. 1 der AHB nicht nur aus privatrechtlichem Grund, sondern auch, wenn die versicherten Personen aus öffentlich-rechtlichem Grund zum Ersatz der Kosten verpflichtet sind. Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadeneignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Rettungs-, Gerichts-, Anwalts- und außergerichtliche Gutachterkosten ersetzen wir entsprechend Nr. 3.3 der AHB auch über die Versicherungssumme hinaus.
- 8.1.3 Eingeschlossen sind abweichend von Nr. 1 der AHB Eigenschäden an unbeweglichen Sachen der versicherten Personen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus den nach Nr. 8.1.1 versicherten Anlagen austreten. Dies gilt auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt und bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an den in Nr. 8.1.1 genannten Anlagen selbst.

8.2 Sanierung von Umweltschäden

- 8.2.1 Versichert sind in Erweiterung von Nr. 1 der AHB die versicherten Personen betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der Richtlinie nicht überschreiten. Versichert sind dabei auch Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleaseten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, sofern diese zu den nach Nr. 7.1 versicherten Immobilien gehören.
Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
 - Schädigung des Bodens.
- 8.2.2 Versicherungsschutz besteht, soweit während der Wirksamkeit der Versicherung
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
 - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.
- Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

8.3 Einschränkungen

- 8.3.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- Pflichten derjenigen oder Ansprüche gegen diejenigen versicherten Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässer- bzw. Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder an die versicherten Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeiführen,
 - Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

- 8.3.2 Sofern eine spezielle Versicherung (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung, Umweltschadenversicherung) besteht, gilt der Versicherungsschutz nach Nr. 8.1 und Nr. 8.2 nur, soweit die spezielle Versicherung keine oder keine ausreichende Leistung erbringt.

9 Auslandsschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle, soweit der inländische Wohnsitz beibehalten wird,

- a) die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind,
- b) die in den Mitgliedstaaten der EU, der EFTA oder in den europäischen Zwergstaaten eintreten oder
- c) die bei einem vorübergehenden außereuropäischen Auslandsaufenthalt (weltweit) bis zu 5 Jahren eintreten.

10 Übertragung elektronischer Daten

10.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Übermittlung, Bereitstellung und Austausch elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) infolge der

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren oder andere Schadprogramme,
- b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar ausschließlich wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen, sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten,
- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

10.2 Einschränkungen

- 10.2.1 Versicherungsschutz für Versicherungsfälle im Ausland besteht – insoweit abweichend von Nr. 9 – ausschließlich, soweit die versicherten Ansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 10.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche gegen diejenigen versicherten Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeiführen.

11 Schäden an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Sachen

11.1 Schäden an Immobilien sowie Schäden an Einrichtungsgegenständen in Ferienunterkünften

- 11.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an von den versicherten Personen zu privaten Zwecken gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden.
- 11.1.2 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen (z. B. Mobiliar, Heimtextilien, Geschirr) in Ferienunterkünften (z. B. Ferienwohnung/-haus, Hotelzimmer, Schiffskabine).
- 11.1.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- a) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
 - b) Glasschäden, soweit sich die versicherten Personen hiergegen besonders versichern können,
 - c) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro und Gasgeräten,
 - d) Schäden infolge von Schimmelbildung.

11.2 Schäden an sonstigen Sachen

11.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an sonstigen Sachen, die von den versicherten Personen vorübergehend gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind.

11.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
- b) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen
- c) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Person dienen,
- d) Schäden an Geld, Urkunden und Wertpapieren,
- e) Folgeschäden.

12 Vermögensschäden

12.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden. Dies gilt auch, wenn diese weder durch Personen noch durch Sachschäden verursacht sind (reine Vermögensschäden).

12.2 Einschränkungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen reinen Vermögensschäden aus

- a) Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften,
- b) Nichteinhaltung von Fristen und Terminen, Fehlbeträgen aus Kassenführung sowie Zahlungsvorgängen aller Art,
- c) Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit in Leitungs oder Aufsichtsgremien in Zusammenhang stehen,
- d) Verletzungen gewerblicher Schutz- und Urheberrechte, bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und sonstigen bewussten Pflichtverletzungen.

13 Forderungsausfalldeckung

13.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass du oder eine nach Nr. 2.1 mitversicherte Person während der Wirksamkeit dieser Versicherung von einem zahlungsunfähigen Außenstehenden (Schadenverursacher) geschädigt wird. Als Außenstehende gelten Personen, die nicht über diesen Vertrag mitversichert sind.

13.2 Umfang der Forderungsausfalldeckung

13.2.1 Im Rahmen der Forderungsausfalldeckung wenden wir die Bestimmungen deiner Privathaftpflichtversicherung spiegelbildlich an. Wir erbringen unsere Leistungen so, als sei der Schadenverursacher unser Versicherungsnehmer. Dem Schadenverursacher stehen aber keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

13.2.2 Für die Forderungsausfalldeckung gelten zudem folgende Erweiterungen:

- a) der Ausschluss des Vorsatzes gemäß Nr. 3 p) findet keine Anwendung,
- b) Versicherungsschutz besteht in Erweiterung von Nr. 6 auch in der Eigenschaft als privater Halter von Hunden, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren sowie wilden Tieren,
- c) Versicherungsschutz besteht auch in der Eigenschaft als Eigentümer, Halter oder Führer von sonstigen versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

13.2.3 Wir leisten jedoch keine Entschädigung für Ansprüche

- a) aus Schäden, zu deren Ersatz ein anderer Versicherer (z. B. Hausratversicherer) oder ein Sozialleistungsträger verpflichtet ist,
- b) die von anderen Geschädigten auf dich bzw. die nach Nr. 2.1 mitversicherte Person übergegangen sind,
- c) die darauf beruhen, dass der Schadenverursacher berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt hat,
- d) aus Schäden, die der Schadenverursacher im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

13.3 Räumlicher Geltungsbereich

Wir gewähren im Rahmen der Forderungsausfalldeckung Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in den Mitgliedstaaten der EU, der EFTA oder in den europäischen Zwergstaaten eintreten.

13.4 Leistungsvoraussetzungen

13.4.1 Die Forderung muss durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht im Geltungsbereich nach Nr. 13.3 oder ein notarielles Schuldanerkennnis vor einem Notar einer dieser Staaten festgestellt sein.

13.4.2 Die Zahlungsunfähigkeit des Schadenverursachers wird dadurch nachgewiesen, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schadenverursacher in den letzten 3 Jahren eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder
- ein Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder mangels Masse abgelehnt wurde.

13.4.3 Die Ansprüche gegen den Schadenverursacher müssen in Höhe unserer Leistung an uns abgetreten werden. Die vollstreckbare Ausfertigung des Titels und alle sonstigen Unterlagen, die wir zur Beurteilung des Versicherungsfalles benötigen, sind uns auszuhändigen. Zudem musst du bzw. die nach Nr. 2.1 mitversicherte Person an der Umschreibung des Titels auf uns mitwirken.

14 Abhandenkommen

14.1 Abhandenkommen von Schlüsseln

14.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen (z. B. Verlieren oder Wegnahme durch Dritte) von Schlüsseln, die sich aus privaten, beruflichen, dienstlichen, amtlichen oder ehrenamtlichen Gründen oder im Rahmen einer Vereinstätigkeit im rechtmäßigen Gewahrsam der versicherten Personen befinden. Als Schlüssel gelten auch Code-Karten und andere Schlüsselarten, soweit sie die Funktion eines Schlüssels haben.

14.1.2 Ersetzt werden ausschließlich die Kosten für

- a) den Ersatz der Schlüssel,
- b) einen notwendigen Austausch der Schließanlagen,
- c) vorübergehende Notmaßnahmen (Notschloss),
- d) die Bewachung des Gebäudes, solange die Schließanlagen nicht ausgewechselt werden können.

14.1.3 Bei Abhandenkommen eigener Schlüssel zu einer Zentralschließanlage, wird der auf die eigene Wohnung entfallende Anteil des Schadens (Eigenschaden) abgezogen.

14.1.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber von Kunden überlassen wurden,
- b) wegen Folgeschäden des Abhandenkommens (z. B. wegen Einbruchs).

14.2 Abhandenkommen von sonstigen Sachen

14.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von sonstigen fremden Sachen, die sich im rechtmäßigen Gewahrsam der versicherten Personen befinden.

14.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Abhandenkommen von

- a) Geld, Urkunden, Schmuck und Wertpapieren,
- b) Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- c) Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen und alle sich daraus ergebenden Vermögensfolgeschäden.

15 Kautionsstellung

Sofern eine versicherte Person durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund ihrer gesetzlichen Haftpflicht – mit Ausnahme von Verkehrsdelikten – zu hinterlegen hat, stellen wir den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 250.000 € zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, ist die versicherte Person verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

Bedingungen zur Coya Privathaftpflicht – Baustein (Streusel) **Top of the Topps**

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannt, besteht Versicherungsschutz in Ergänzung zu den AVB, AHB und den Coya-PHV Bedingungen für den Baustein Top of the Topps.

Dieser Baustein besteht aus den folgenden Leistungen:

- Best-Leistungs-Garantie,
- Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit,
- Leistungen trotz Haftungsbeschränkungen,
- Gewaltopferhilfe.

1 Best-Leistungs-Garantie

- 1.1** Tritt ein Schadensfall ein, für den wir nach diesen Versicherungsbedingungen nicht zur Leistung verpflichtet sind, so erhältst du durch die Best-Leistungs-Garantie dann Versicherungsschutz aus dieser Privathaftpflichtversicherung, wenn
- ein anderer in Deutschland zum Betrieb der Haftpflichtversicherung zugelassener Versicherer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts im Rahmen eines allgemein zugänglichen Privathaftpflichttarifes (ohne beitragspflichtige Leistungserweiterungen) für den eingetretenen Schaden eine Entschädigungsleistung zahlen würde und
 - du dies durch Vorlage der Versicherungsbedingungen nachweist. Bei der Entschädigungsberechnung wird die bei dem anderen Versicherer geltende Entschädigungsgrenze (als Leistungsgrenze innerhalb der für den Vertrag vereinbarten Versicherungssumme) und/oder Selbstbeteiligung zu Grunde gelegt.
- 1.2** Gilt in der Privathaftpflichtversicherung des anderen Versicherers für einen Schadensfall, für den auch die Coya nach diesen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz bietet,
- eine höhere Entschädigungsgrenze als bei Coya (als Leistungsgrenze innerhalb der für den Vertrag vereinbarten Versicherungssumme), so wird bei der Entschädigungsberechnung die höhere Entschädigungsgrenze des anderen Versicherers zu Grunde gelegt;
 - eine geringere Selbstbeteiligung als bei Coya, so wird bei der Entschädigungsberechnung die geringere Selbstbeteiligung des anderen Versicherers berücksichtigt.
- 1.3** Der mitversicherte Personenkreis gemäß Nr. 2.1 (Coya-PHV) kann durch die Best-Leistungs-Garantie nicht erweitert werden.
- 1.4** Von der Erweiterung des Versicherungsschutzes sind ausgeschlossen
- vorsätzlich herbeigeführte Schäden,
 - im Ausland eintretende Schadenereignisse,
 - Schäden, die im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht werden,
 - die Befriedigung von Ansprüchen
 - wegen Schäden, für die keine gesetzliche Haftung gegeben ist,
 - die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen (z. B. Ansprüche aus vertraglichen Haftungsvereinbarungen),
 - Eigenschäden,
 - Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen,
 - Risiken, die einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
 - Risiken, für die der anderer Versicherer einen in Zusatzbeitrag verlangt,
 - Risiken, die bei Coya versicherbar sind (z. B. als Baustein oder gegen Zusatzbeitrag),
 - Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Spezielle Regelungen innerhalb dieser Versicherungsbedingungen gehen diesen Ausschlüssen vor.

1.5 Versicherungssumme/Selbstbeteiligung

Unsere Höchstersatzleistung im Rahmen der Best-Leistungs-Garantie ist die für diesen Vertrag vereinbarte Pauschal-Versicherungssumme. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall. Ist für diesen Vertrag eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart, so wird diese bei der Entschädigungsberechnung berücksichtigt.

2 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Wirst du während der Wirksamkeit des Vertrages arbeitslos, wird der Vertrag auf deinen Wunsch beitragsfrei gestellt. Die Beitragsfreistellung beginnt, sobald du beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet bist. Geht uns der entsprechende Nachweis jedoch erst später als zwei Monate nach Beginn der Arbeitslosigkeit zu, gilt die Beitragsfreistellung erst mit Zugang des Nachweises.

Wir gewähren dir während der Arbeitslosigkeit beitragsfreien Versicherungsschutz in Höhe der zuletzt vereinbarten Versicherungssumme.

Voraussetzungen für den beitragsfreien Versicherungsschutz sind:

- a) Der Privathaftpflichtvertrag bestand vor der Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate.
- b) Alle Beiträge wurden bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit beglichen.
- c) Das Arbeitsverhältnis war unbefristet, ungekündigt und wurde durch den Arbeitgeber betriebsbedingt gekündigt.
- d) Die wöchentliche Arbeitszeit betrug vor der Kündigung mindestens 30 Stunden.
- e) Das Arbeitsverhältnis unterlag dem deutschen Arbeitsrecht und der Beitragspflicht der Bundesanstalt für Arbeit.

Die Beitragsfreistellung endet mit Beendigung der Arbeitslosigkeit. Die Beendigung der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich mitzuteilen. Der Vertrag erlischt ohne besondere Vereinbarung, wenn die Beitragsfreistellung mehr als 1 Jahr dauert.

Besteht die Arbeitslosigkeit bei Ende der Beitragsbefreiung noch fort, kannst Du eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes vermeiden, indem Du bis spätestens 4 Wochen nach dem Ende des beitragsfreien Zeitraumes die beitragspflichtige Wiederinkraftsetzung beantragst.

3 Leistungen trotz Haftungsbeschränkungen

3.1 Leistung bei fehlender Haftung

3.1.1 Soweit du ein berechtigtes Interesse an der Schadenregulierung nachweisen kannst, ersetzen wir Schäden auf deinen Wunsch auch dann, wenn keine Haftung besteht, weil

- a) die versicherte Person wegen Geistes- oder Bewusstseinsstörungen (z. B. infolge Demenz) gemäß § 827 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder als deliktunfähiges Kind gemäß § 828 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht verantwortlich ist und keine Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt,
- b) ein Schaden bei unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte (Gefälligkeitsschäden) verursacht ist,
- c) ein ansonsten nach Nr. 10.1 (Coya-PHV) versichertes Abhandenkommen eines Schlüssels von der versicherten Person nicht schuldhaft verursacht ist (z. B. bei Beraubung der versicherten Person).

3.1.2 Eine Leistung wird nur erbracht, soweit der geschädigte Dritte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann. Sind für das Ausüben einer Hilfeleistung nach 3.1.1 b) besondere Kenntnisse (z. B. eine Ausbildung) notwendig, ersetzen wir die Schäden nur sofern du die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist. Einfache Tätigkeiten (z. B. Umzugshilfe) fallen nicht hierunter.

3.2 Entschädigung bis zum Neuwert

3.2.1 Soweit du ein berechtigtes Interesse an der Schadenregulierung nachweisen kannst, ersetzen wir auf deinen Wunsch Schäden an Sachen, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nachweislich höchstens 1 Jahr alt sind, bis zum Neuwert dieser Sachen. Das heißt, wir nehmen in diesem Fall abweichend von der gesetzlichen Schadenersatzpflicht bei der Entschädigung keinen Abzug des altersbedingten Wertverlustes vor.

3.2.2 Hiervon ausgeschlossen sind Schäden an

- a) Computern jeder Art (z. B. Desktop, Notebook, Tablet),
- b) mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobiltelefon, Smartwatch, Pager),
- c) tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-, DVD-Player),
- d) Film- und Fotoapparaten,
- e) Brillen jeder Art.

3.2.3 Die Entschädigung ist auf 5.000 € begrenzt.

4 Gewaltopferhilfe

4.1 Gegenstand der Gewaltopferhilfe

4.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass eine nach Nr. 2.1 (Coya-PHV) versicherte Person während der Wirksamkeit dieser Versicherung Opfer einer Gewalttat eines Außenstehenden wird und hierbei einen körperlichen Schaden erleidet. Als Außenstehende gelten Personen, die nicht über diesen Vertrag mitversichert sind.

4.1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass dir bzw. die nach Nr. 2.1 (Coya-PHV) mitversicherte Person aufgrund des bei der Gewalttat erlittenen körperlichen Schadens Versorgungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligt werden (Bewilligungsbescheid) und uns dieser Bewilligungsbescheid vorgelegt wird.

4.2 Höhe der Leistung

Wir leisten den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der aufgrund des Schadens bewilligten Versorgungsleistungen gemäß der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von 3 Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 €.

4.3 Einschränkungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Schäden im Zusammenhang mit der eigenen Teilnahme an strafbaren Handlungen,
- b) Schäden aus tätlichen Angriffen, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder -anhängers verursacht worden sind,
- c) psychische Primär- und Folgeschäden.

5 Kündigung

Du hast jederzeit die Möglichkeit, diesen erweiterten Schutz zu kündigen. Die Kündigung ist ab Zugang bei uns oder zu einem von dir genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Wir können diesen erweiterten Schutz unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung durch uns wird zum Ende der dann laufenden Versicherungsperiode wirksam.

6 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Dieser Versicherungsschutz ist nur gemeinsam mit einer Privathaftpflichtversicherung abschließbar. Mit der Beendigung der Privathaftpflichtversicherung entfällt auch der Versicherungsschutz gemäß den Zusatzbedingungen für den Baustein Top of the Topps.

Bedingungen zur Coya Privathaftpflicht – Baustein (Topping) Leih- und Mietfahrzeuge

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannt, besteht Versicherungsschutz in Ergänzung zu den AVB, AHB und den Coya-PHV Bedingungen für den Baustein Leih- und Mietfahrzeuge.

1 Ergänzungsversicherung für den Gebrauch fremder Kfz im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung)

- 1.1** Versichert ist während Reisen im europäischen Ausland (Mitgliedstaaten der EU, der EFTA sowie die europäischen Zwergstaaten) die gesetzliche Haftpflicht als Führer wegen Schäden, die durch den berechtigten Gebrauch eines fremden
- Personenkraftwagens,
 - Kraftrades oder
 - Wohnmobils bis 4 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht,
- verursacht werden, soweit es nach Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt ist. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass aus der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung, keine oder keine ausreichende Deckung besteht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich hierbei auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen eines Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängers.
- 1.2** Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Person nicht die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt oder infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
- 1.3** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche des Fahrzeugeigentümers oder -halters, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.
- 1.4** Der Versicherungsschutz aus dieser Privathaftpflichtversicherung gilt nur nachrangig zu einer bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung.

2 Gebrauch geliehener, gemieteter oder vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter Kfz

- 2.1** Verursacht eine versicherte Person beim berechtigten Gebrauch eines fremden Kraftfahrzeuges, das von ihr oder einer anderen versicherten Person gelegentlich halber geliehen oder gemietet, oder ihr oder einer anderen versicherten Person vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wurde, schuldhaft einen
- a) Kfz-Haftpflichtschaden, erstatten wir den nach Regulierung durch den Kfz-Haftpflichtversicherer infolge Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung entstehenden Vermögensschaden,
 - b) Kfz-Vollkaskoschaden, erstatten wir – insoweit teilweise abweichend von Nr. 11.2.2 b) Coya-PHV – die bei der Regulierung durch den Kfz-Kaskoversicherer in Abzug gebrachte Selbstbeteiligung in der Kfz-Vollkaskoversicherung,
 - c) Schaden an dem Kraftfahrzeug durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen, erstatten wir – insoweit teilweise abweichend von Nr. 11.2.2 b) Coya-PHV – diesen Schaden, sofern
 - er unmittelbar durch die Falschbetankung entstanden ist (z. B. Kosten für das Absaugen des falschen Kraftstoffs, Kosten für die Reinigung des Kraftstoffsystems) oder
 - es sich um einen Motorschaden infolge der Falschbetankung handelt.Andere Folgeschäden werden von uns jedoch nicht ersetzt.

- 2.2** Die Entschädigung nach Nr. 2.1 a) ist auf den Mehrbeitrag der ersten 5 Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflichtversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt. Mehr als die vom Kfz-Haftpflichtversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird von uns jedoch nicht ersetzt. Die Entschädigung nach Nr. 2.1 c) ist bei geliehenen Kraftfahrzeugen auf 3.000 € begrenzt.

3 Kündigung

Du hast jederzeit die Möglichkeit, diesen erweiterten Schutz zu kündigen. Die Kündigung ist ab Zugang bei uns oder zu einem von dir genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Wir können diesen erweiterten Schutz unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung durch uns wird zum Ende der dann laufenden Versicherungsperiode wirksam.

4 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Dieser Versicherungsschutz ist nur gemeinsam mit einer Privathaftpflichtversicherung abschließbar. Mit der Beendigung der Privathaftpflichtversicherung entfällt auch der Versicherungsschutz gemäß den Zusatzbedingungen für den Baustein Leih- und Mietfahrzeuge.

Bedingungen zur Coya Privathaftpflicht – Baustein (Topping) **Drohnen**

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannt, besteht Versicherungsschutz in Ergänzung zu den AVB, AHB und den Coya-PHV Bedingungen für den Baustein Drohnen.

1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Halter oder Führer wegen Schäden, die durch den erlaubten und privaten Gebrauch von versicherungspflichtigen Fluggeräten mit Motoren oder Treibsätzen (z. B. Modellflugzeuge, Helikopter/Hubschrauber, Multicopter, Drohnen) zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung, bis 5 kg Startmasse (auch bei gelegentlicher Nutzung durch Dritte in deinem Beisein).

2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Schäden, Kosten für Strafverfahren und Ansprüche Dritter, die durch vorsätzliches Nichtbeachten (Tun oder Unterlassen) von gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen (z. B. Drohnenverordnung) entstehen,
- der Einsatz von ferngesteuerten Fluggeräten außerhalb der Sichtweite bzw. des direkten Sichtfeldes,
- Ersatz oder Reparatur der eigenen oder geliehenen Fluggeräte,
- die gewerbliche Nutzung sowie die Teilnahme an Wettbewerben,
- Flüge, die mithilfe einer Videobrille in Höhe von über 30 m stattfinden.

3 Deine Pflichten

Du bist zu erhöhter Achtsamkeit und Sorgfalt im Umgang mit Drohnen angehalten. Im Übrigen musst du auf Einhaltung der in der Drohnen-Verordnung festgehaltenen Regeln achten.

Dies sind insbesondere:

3.1 Ausweispflicht

Ferngesteuerte Fluggeräte müssen bemannten Luftfahrzeugen sowie unbemannten Freiballons stets ausweichen.

3.2 Kennzeichnungspflicht

Ab einer Startmasse von mehr als 0,25 kg muss an der Drohne eine Plakette mit Namen und Adresse des Eigentümers oder ein Aluminium-Aufkleber mit Adressgravur angebracht werden. Wichtig ist, dass die Kennzeichnung fest mit der Drohne verbunden ist und die Beschriftung dauerhaft sowie feuerfest ist.

3.3 Kenntnisnachweis

Um eine Drohne ab 2 kg Gewicht nutzen zu dürfen, müssen besondere Kenntnisse nachgewiesen werden. Für den Nachweis gibt es zwei Möglichkeiten:

- gültige Pilotenlizenz.
- Prüfungsbescheinigung durch eine vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannte Stelle (Mindestalter 16 Jahre); die Bescheinigung gilt für 5 Jahre.

3.4 Erlaubnispflicht

Für den Betrieb bei Nacht ist eine spezielle Erlaubnis der Landesluftfahrtbehörde erforderlich.

Für Flüge, die über eine Höhe von 100 m hinausgehen, bedarf es der behördlichen Ausnahmeerlaubnis.

3.5 Verbote

Verboten ist:

- jegliche Behinderung oder Gefährdung des Luftraums.
- der Betrieb von Drohnen oder Modellflugzeugen in und über sensiblen Bereichen wie Einsatzorten von Polizei und Rettungskräften, Menschenansammlungen, Hauptverkehrswegen, Kontrollzonen von Flugplätzen, An- und Abflugbereichen von Flugplätzen, Verfassungsorgane der Bundes- oder Landesbehörde und Justizvollzugsanstalten, Industrieanlagen, Naturschutzgebieten und Krankenhäusern.
- der Betrieb von Drohnen über Wohngrundstücke (dies gilt ab einem Gewicht von über 0,25 kg oder unabhängig vom Gewicht, wenn die Drohne in der Lage ist, optische, akustische oder Funksignale zu empfangen, zu übertragen oder aufzuzeichnen).
- der Betrieb von Drohnen außerhalb der Sichtweite.
- der Betrieb von Drohnen in Flughöhen über 100 m über Grund. Es sei denn, der Betrieb erfolgt auf einem Gelände, für das eine allgemeine Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen erteilt wurde.
- der Betrieb von Fluggeräten zum Transport von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen.
- Verboten sind außerdem Flüge, die mithilfe einer Videobrille stattfinden, es sei denn die Drohne bleibt unterhalb einer maximalen Flughöhe von 30 m und mindestens eine der folgenden beiden Bedingungen ist erfüllt:
 - Die Startmasse des Fluggeräts beträgt nicht mehr als 0,25 kg.
 - Der Steuerer (Pilot) wird von einem Spotter begleitet. Ein Spotter ist eine andere Person, die das Fluggerät ständig in Sichtweite hat, die den Luftraum beobachtet und die den Piloten unmittelbar auf auftretende Gefahren hinweisen kann.

4 Gebrauch durch berechtigte Personen

Das Fluggerät darf nur von einer berechtigten Person gebraucht werden. Berechtig ist, wer das Fluggerät mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Du bist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fluggerät nicht von einem Unberechtigten gebraucht wird. Der Nutzer darf das Fluggerät nur unter Beachtung der übrigen Pflichten in deinem Beisein benutzen. Du bist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fluggerät nur unter Beachtung der übrigen Pflichten genutzt wird.

5 Folgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Pflichtverletzung sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AHB) unter Nr. 7 Folgen von Pflichtverletzungen näher geregelt.

6 Kündigung des Bausteins

Du hast jederzeit die Möglichkeit, diesen erweiterten Schutz zu kündigen. Die Kündigung ist ab Zugang bei uns oder zu einem von dir genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Wir können diesen erweiterten Schutz unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung durch uns wird zum Ende der dann laufenden Versicherungsperiode wirksam.

7 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Dieser Versicherungsschutz ist nur gemeinsam mit einer Privathaftpflichtversicherung abschließbar. Mit der Beendigung der Privathaftpflichtversicherung entfällt auch der Versicherungsschutz gemäß den Zusatzbedingungen für den Baustein Drohnen.